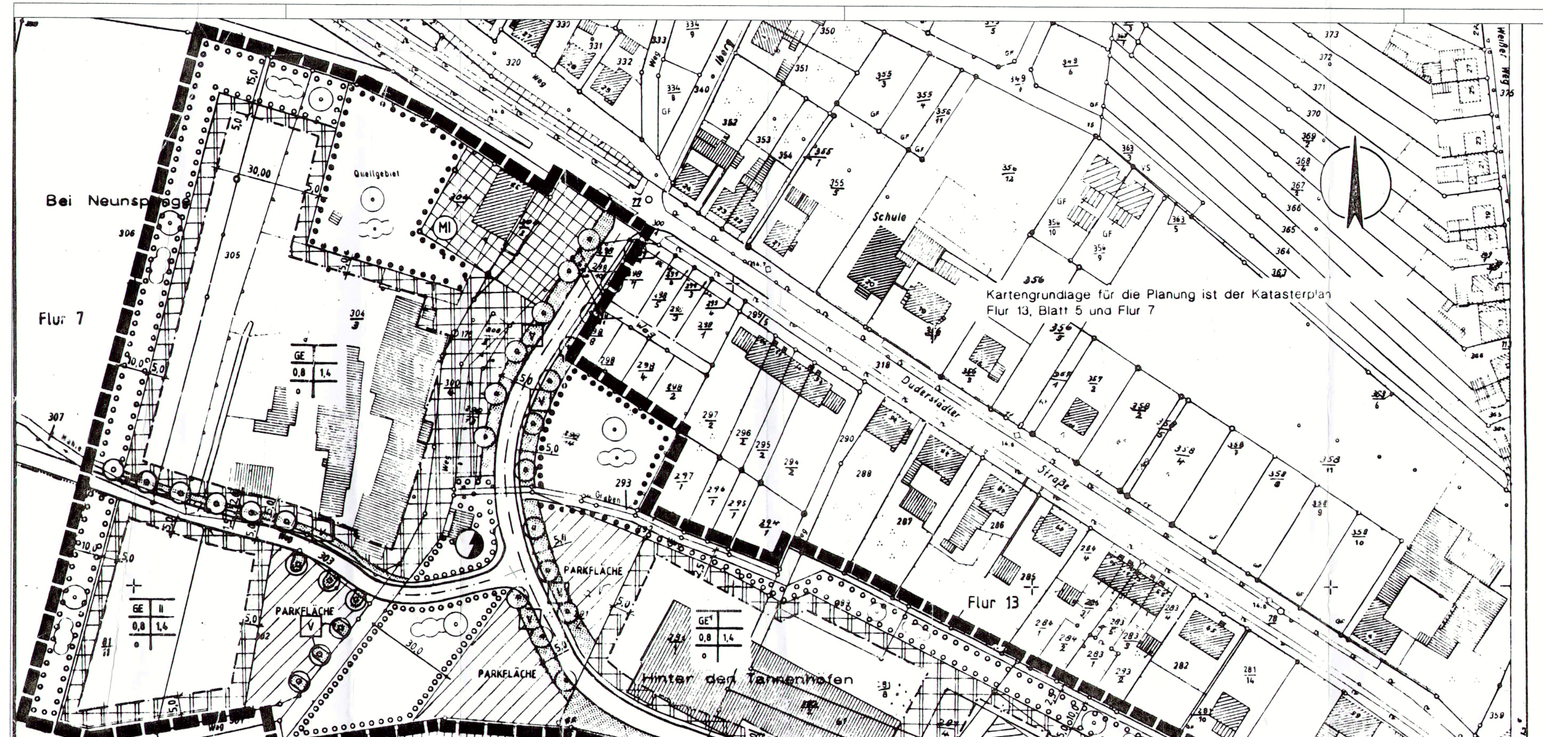

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Für die Flächen, die als "Eingeschränktes Gewerbegebiet" (GE[1]) festgesetzt ist, darf der flächenbezogene Lärmrichtpegel (dB/m²) an sage (n = 22 Uhr) 60 dB und nachts (22 - 6 Uhr) 45 dB (DIN 18005) nicht übersteigen.

2. Auf der Fläche, die als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt ist, sind Bäume und Sträucher der heimischen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten (§ 9, Abs. 1 Ziff. 25 a BauGB), wobei alle 10 m ein großkroniger Baum zu pflanzen ist.

   Die Bepflanzung ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3. Auf den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten im öffentlichen Straßenraum ist jeweils ein mittel- bis großkroniger Laubbaum der einheimischen Vegetation entsprechend den Empfehlungen der Komission der Gartenamtsleiter beim deutschen Städtetag zu pflanzen und zu unterhalten (§ 9, Abs. 1, Ziff. 25 a BauGB). Bei Abgang ist ein neuer Baum zu pflanzen.

4. Die Fläche, die als "Öffentliche Grünfläche" festgesetzt ist, ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

5. Jeder Grundstückseigentümer bzw. Betriebsinhaber hat den Bauantrag/Antrag auf Nutzungsänderung eines Begrünungsplan für das Betriebsgrundstück beizufügen. Mindestens 10 % des Baugrundstückes müssen unversiegelt bleiben, von dieser Fläche ist mindestens die Hälfte mit Sträuchern in Gruppen von 5 - 15 Stück locker verteilt zu bepflanzen und zu unterhalten.

   Ebenfalls auf den sog. 10 %-Flächen oder auch innerhalb von Stall- und Lagerflächen in entsprechenden Baumschulen ist ein großkroniger Laubbaum für jede angefangene 400 m² Grundstücksfläche als Hochstamm zu pflanzen.

   Der Begrünungsplan ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, er ist Bestandteil der Baugenehmigung.

6. Nach § 8, Abs. 3, 3. BauNVO 1990, ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten sind im Plangebiet unzulässig.

7. Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebietsflächen können Werkhallen und Produktionsstätten, auch länger als 50 m, errichtet werden.

8. Die Traufhöhe für die GE-Gebiete darf maximal 7,50 m, gemessen zwischen dem höchsten Punkt des Gebäudes und der Geländeoberfläche, betragen.

9. Die Farbgestaltung der Gebäude ist in gedeckten, architekturtypischen Farben auszuführen, firmenbezogene grelle, lediglich der Werbung dienende Farbgebungen, sind als Fassadenanstrich unzulässig.

10. Ausnahmsweise ist im Zusammenhang mit der Neuerrichtung Bestehender Substanz die Überschreitung der Baugrenze sowie der Traufhöhe in den GE-Bereichen zulässig.

Flur 7 Worbis
Flur 13 Blatt 5
Flur 7
Flur 9

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gem. BauGB v. 01.01.1991 mit der BauNVO v. 27.01.1990 sowie der PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung

- GE — Gewerbegebiet, eingeschränktes (siehe textliche Festsetzungen Pkt 1) (§ 8 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung

röm. Ziffer, z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)
GRZ mit Dezimalzahl z.B. 0,8	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
GFZ mit Dezimalzahl z.B. 1,4	Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

3. Bauweisen, Baugrenzen

- o — offene Bauweise
- Überbaubare Fläche
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen

- Strassenverkehrsfläche mit Gehweg
- Strassenbegrenzungslinie
- Strassenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parkfläche)

5. Grünflächen

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Spielplatz
- V — Verkehrsgrün

6. Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) u. Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. f. die Erhalt. v. Bäumen u. Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) u. Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen von Sträuchern
- Erhaltung von Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschi. Nutzung z.B. v. Baugebieten, od. Abgrenzung des Masses d. Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
- SD — Satteldach
- Trafostation

Nutzungsschablone	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform

8. Hinweise

- 21 / 20 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- geplante Grundstücksgrenze

Rechtsgrundlagen zum Hinweis/Anregungen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 2414), in der zz. zz. geltenden Fassung
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), insbesondere die §§ 1 bis 23 in der zz. Zz. geltenden Fassung
3. Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) vom 18.12.1981 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003 in der z. Zz. geltenden Fassung
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03.03.1996 (GVBl. TH S. 533)
5. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der z. Zz. geltenden Fassung
6. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. TH S. 501)
7. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch i. d. F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 622)

Katasterauszug **Stand: 25.06.2020) M 1:1000**

Flurgrenze
Grundstücksgrenze
Grenze der räumlichen Geltungsbereich § 9 Abs 7 BauGB

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.09.94 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.09.96 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Worbis, den 09.09.96 — Stadt Worbis, Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung von 09.09.96 bis 08.10.96 durchgeführt worden.

Worbis, den 09.09.96 — Stadt Worbis, Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.09.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Worbis, den 09.09.96 — Stadt Worbis, Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.09.96 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Worbis, den 09.09.96 — Stadt Worbis, Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.10.96 bis zum 09.11.96 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.10.96 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten wurden am 09.09.96 von der Auslegung benachrichtigt.

Worbis, den 09.09.96 — Stadt Worbis

Es wird bescheinigt, daß der Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 07.07.95 übereinstimmen.

Worbis, den 08. JUNI 1995 — Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Worbis, den 08. JUNI 1995 — Katasteramt

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.07.97 als Satzung (§ 10 BauGB und § 83 ThürBO) beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Worbis, den 09.07.97 — Stadt Worbis, Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan nach § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.07.98 Az. 220-5943.2-Ilm-101 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt worden.

Worbis, den 26.08.97 — Stadt Worbis, Der Bürgermeister

Der Stadtrat ist den in der Verfügung vom ..... Az. ..... aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Auswahlen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Worbis, den .....

Stadt Worbis, Der Bürgermeister

Aufgrund des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) wird nach Beschlußfassung des Stadtrats Worbis vom 23.07.97 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde der Bebauungsplan Nr. 9 "Hinter den Tannenhöfen" der Stadt Worbis für das Gebiet westlich des Stadtzentrums, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung erlassen. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Worbis, den 26.08.97 — Stadt Worbis, Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 23.03.98 durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 27.04.98 rechtsverbindlich geworden.

Worbis, den 06.08.98 — Stadt Worbis, Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Worbis, den .....

Stadt Worbis, Der Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Worbis, den .....

Stadt Worbis, Der Bürgermeister

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan:

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.

ÜBERSICHTSPLAN

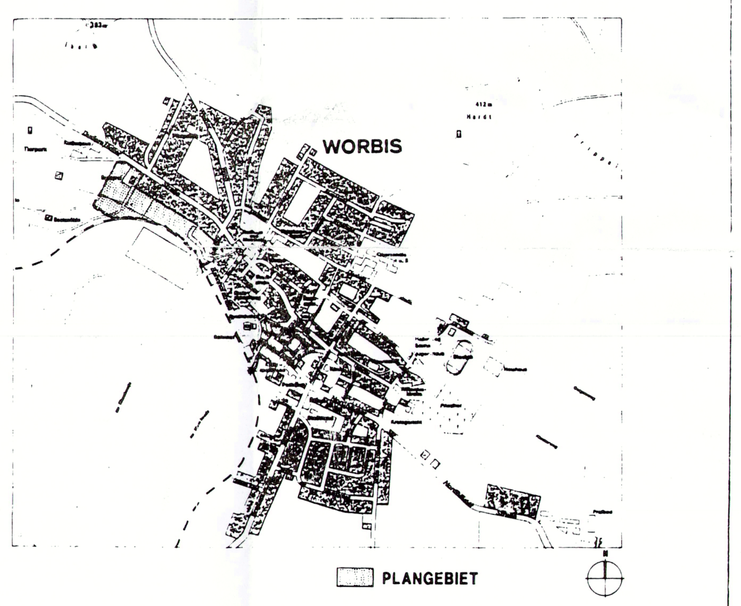

BEBAUUNGSPLAN-NR.9
WORBIS
M.1:1000

Die Genehmigung erfolgte unter Az. 220-5943.2-Ilm-101 (Ein Mehr- ... Bebauungsplan Nr. 9)
Weimar, den 19. Sep. 1998
A. St...

Katasterauszug **Stand: 25.06.2020) M 1:1000**

Flurgrenze
Grundstücksgrenze
Grenze der räumlichen Geltungsbereich § 9 Abs 7 BauGB

Verfahrensvermerke:

Aufstellung
Der Stadtrat Leinefelde-Worbis hat in der Sitzung am **15.12.2008** den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des B-Plan Nr 9 „Hinter den Tannhöfen", OT Worbis beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufhebung (Beschluss Nr. 182/2008) ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom **19.12.2008** bis **05.01.2009** sowie am **18.12.2008** im Amtsblatt Nr. **35** erfolgt.

Leinefelde-Worbis, den 30. JUNI 2020 — Marko Grötzl, Bürgermeister — Siegel

Auslegung
Die Entwürfe über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr 9 „Hinter den Tannhöfen", OT Worbis, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text, sowie der Begründung haben in der Zeit vom **28.05.2020** bis **26.06.2020** während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Zudem waren auf der Internetseite der Stadt Leinefelde-Worbis alle Planunterlagen zur Aufhebung des B-Plan Nr. 9 „Hinter den Tannhöfen", OT Worbis für jedermann zugänglich eingestellt. Der Hinweis zum Link erfolgte in der der der öffentlichen Bekanntmachung.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **14.05.2020** im Amtsblatt Nr. **11** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Leinefelde-Worbis, den 30. JUNI 2020 — Marko Grötzl, Bürgermeister — Siegel

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom **18.05.2020** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Leinefelde-Worbis, den 30. JUNI 2020 — Marko Grötzl, Bürgermeister — Siegel

Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat Leinefelde-Worbis hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden am **29.06.2020** geprüft, abgewogen und beschlossen. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitgeteilt worden.

Leinefelde-Worbis, den 30. JUNI 2020 — Marko Grötzl, Bürgermeister — Siegel

Satzungsbeschluss
Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.9 „Hinter den Tannhöfen", OT Worbis wurde durch den Stadtrat Leinefelde-Worbis gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der Thür. Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. 446) am **29.06.2020** beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Leinefelde-Worbis, den 30. JUNI 2020 — Marko Grötzl, Bürgermeister — Siegel

Genehmigung
Die Genehmigung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.9 „Hinter den Tannhöfen", OT Worbis gem. § 10 Abs 2 BauGB durch die Untere Verwaltungsbehörde wurde bestätigt am 07.07.20 und mit Verfügung (Az.: 220-5943.2-Ilm-101) erteilt am 23.07.2020.
Die Untere Verwaltungsbehörde wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am 30.07.20 Amtsblattmagazin mit dem Hinweis, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr 9 „Hinter den Tannhöfen", OT Worbis während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr 9 „Hinter den Tannhöfen", OT Worbis rechtsverbindlich.

Leinefelde-Worbis, den 14. SEPT. 2020 — Marko Grötzl, Bürgermeister — Siegel

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter den Tannhöfen", OT Worbis mit dem Willen der Stadt Leinefelde-Worbis sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufhebung werden bekundet.

Leinefelde-Worbis, den 14. SEPT. 2020 — Marko Grötzl, Bürgermeister — Siegel

Inkrafttreten
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 18 am 29.07.2020. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter den Tannhöfen", OT Worbis ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

Leinefelde-Worbis, den 14. SEPT. 2020 — Marko Grötzl, Bürgermeister — Siegel

Beglaubigungsvermerk
Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass diese Planabschrift (Kopie) über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter den Tannhöfen", OT Worbis mit der Urschrift übereinstimmt.

Leinefelde-Worbis, den 30. JUNI 2020 — Marko Grötzl, Bürgermeister — Siegel

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... 26. JUNI 2020 ..... übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 26. JUNI 2020 — Referatsbereichsleiter

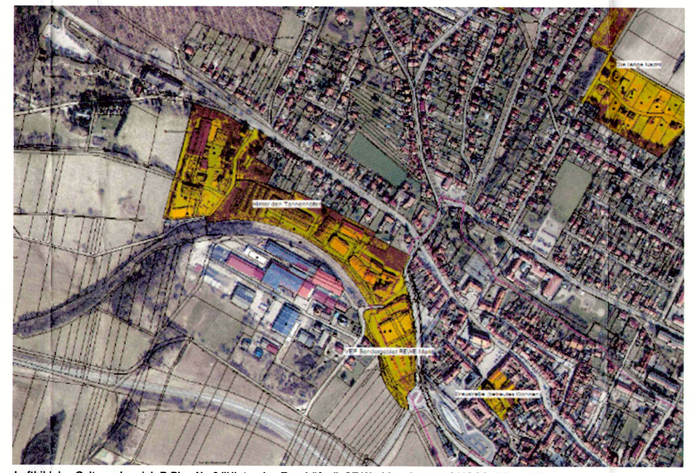

Luftbild des Geltungsbereich B-Plan Nr. 9 "Hinter den Tannhöfen", OT Worbis Auszug CAIGOS (ohne Maßstab)

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Die Satzung „Aufhebung B-Plan Nr. 9 „Hinter den Tannhöfen" Az.: 220-633.000.038 hat vorgelegen.
Heiligenstadt, den 23.07.2020

Rechtsgrundlage
1. Gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. Teil I. S. 3786) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. Teil I. S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. Teil I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl 2014, S. 49), zuletzt geändert Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl 2014, S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)
5. ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04. 2017 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04. 2017 (GVBl. S. 91)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 15.09.2017 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018
7. Thür. Gesetz für Natur u. Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S.421), Thür. Gesetz für Natur u. Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S.421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113)
8. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018 31.07.2009, (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2021
9. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. 08 2009 (GVBl. Nr. 11, S. 648) Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. 08 2009 (GVBl. Nr. 11, S. 648)
10. BimSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
11. Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, GVBl. S.562), Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, GVBl. S.562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574, 584)

Alle Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Stadt Leinefelde-Worbis

Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 9
"Hinter den Tannhöfen" Leinefelde-Worbis, Ortsteil Worbis

Satzung

MaßStab: 1 : 1000 — Blattgröße: min.0,89 x 1,40cm

Index	Datum	Name / Änderung	Bearbeiter	geprüft
A	25.06.2020	Satzung	A. Sitz	